

Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)



Ansprechpartner:

Referent Benjamin Holler, ST NRW  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-220  
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209  
E-Mail: [benjamin.holler@staedtetag.de](mailto:benjamin.holler@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 20.06.10 N /LHH 2018

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110  
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660  
E-Mail: [zentara@lkt-nrw.de](mailto:zentara@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.21.01

Referent Carl Georg Müller, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255  
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292  
E-Mail: [carlgeorg.mueller@kommunen-in-nrw.de](mailto:carlgeorg.mueller@kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 41.4.2-003/003

Datum: 22. November 2017

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/800

sowie

**Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1111

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz, Haushaltsbegleitgesetz und zum Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2018 Stellung nehmen zu können, sowie die Einladung zur Anhörung bedanken wir uns. In der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme werden wir auf den Entwurf des Haushaltsgesetzes (A.) und auf die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2018 (B.) eingehen. Das Haushaltsbegleitgesetz bleibt mangels kommunaler Betroffenheit unsererseits unkommentiert.

Bereits vorab möchten wir allerdings einige grundsätzliche Bemerkungen machen: Diese betreffen zunächst das Verfahren der Anhörung. Angesichts dessen, dass uns insgesamt weniger als 10 Arbeitstage Zeit für die Erstellung dieser Stellungnahme zur Verfügung stand, die alle Fachbereiche unserer Häuser intensiv beschäftigt hat, waren unsere Möglichkeiten, uns im Sinne der Kommunen verantwortungsvoll und umfassend mit dem Landeshaushalt 2018 (die Einzelpläne umfassen immerhin mehr als 3000 Seiten und standen uns nur in elektronischer Form zur Verfügung) auseinanderzusetzen, merklich eingeschränkt. Zudem lagen die meisten Erläuterungsbände zu den Einzelplänen erst zu einem Zeitpunkt vor, an dem die Stellungnahme bereits formuliert sein musste. Uns

ist allerdings die besondere Situation bewusst, die durch die Regierungsneubildung in diesem Jahr entstanden ist. Trotz der damit zusammenhängenden Verzögerungen haben wir uns deshalb nach Kräften bemüht, einen konstruktiven Beitrag für den nächstjährigen Haushalt zu leisten. Zugleich rechnen wir damit, dass künftig wieder zu einem rechtskonformen Verfahren zurückgekehrt wird, das uns die von § 58 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags NRW definierte Regelmindestfrist von vier Wochen für Stellungnahmen einräumt.

Eine zweite Anmerkung betrifft ebenfalls eine Verfahrensfrage, die ihren Ursprung zwar in der Vorbereitung des Nachtragshaushalts 2017 des Landes hatte, gleichwohl aber in den vorliegenden Haushalt 2018 ausstrahlt. Während wir für eine detaillierte Darstellung auf die Anmerkungen zu *Titel 333 12* verweisen dürfen, muss bereits hier unterstrichen werden, dass die Erhöhung des kommunalen Mitfinanzierungsanteils an der Krankenhausförderung um 100 Mio. Euro (!), die sich nun im Landeshaushalt 2018 wiederfindet, die Kommunen ohne vorherige Absprache und ohne vorherige Beteiligung völlig überraschend getroffen hat. Diese Vorgehensweise entspricht weder den Vorgaben von § 35 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen noch unserer Vorstellung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Weiterhin bleibt grundsätzlich festzuhalten, dass die Kommunen – wie bereits in den Vorjahren – noch immer eine Verständigung mit dem Land über die Finanzierung der mit der Integration der Schutzsuchenden verbundenen Kosten vermissen, die sich auch im Haushaltsplan des Landes niederschlagen müsste. Die Mehraufwendungen etwa für den Ausbau der Kinderbetreuung oder für den Wohnungsbau, für den Bau und die Ausstattung von Schulräumen sowie für Schulpsychologen, Dolmetscher, Sozialpädagogen und für Sprachförderprogramme sowie der Aufbau und die Koordination professioneller und ehrenamtlicher Integrationsstrukturen belasten die kommunalen Haushalte. Hinzu kommen beträchtliche zusätzliche Kosten durch die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise erforderlichen Personalneueinstellungen. Ohne eine ausreichende Kostenbeteiligung des Landes lässt sich diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht angemessen bewältigen.

Nicht minder wesentlich wäre zudem eine Verständigung über eine Kostentragung im Zusammenhang mit geduldeten Geflüchteten.

Im Landeshaushalt könnten für beide Problemkomplexe auch die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden: Zum einen wegen frei werdender Mittel, denn im Landeshaushalt sinken die Ausgaben für Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge (*Kapitel 07 090*) ebenso wie die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (*Kapitel 07 095*) gegenüber dem Vorjahr deutlich. Insgesamt stehen durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen mehr als 800 Mio. Euro zur Verfügung. „Rückgang der Flüchtlingszahlen“ bedeutet in diesem Zusammenhang allerdings zu großen Teilen nur den Übergang von Personen aus der Finanzierungsverantwortung des Landes in die der Kommunen. Das wird besonders deutlich bei dem Personenkreis der Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen, deren Unterkunft und Versorgung nach Ablauf der Drei-Monats-Frist vollständig aus kommunalen Mitteln finanziert werden. Die dadurch freiwerdenden Landesmittel müssen deswegen jetzt dafür genutzt werden, die Erstattungssystematik so anzupassen, dass die Kommunen eine Erstattung nach FlüAG erhalten, solange Ansprüche der Flüchtlinge nach AsylbLG gegenüber den Kommunen bestehen (vgl. auch die Anmerkungen zu *Einzelplan 07*).

Zum anderen, weil durch die Bund-Länder-Vereinbarung über eine Bundesbeteiligung an den Integrationskosten von jährlich über zwei Mrd. Euro bundesweit dem Land immerhin 434 Mio. Euro

jährlich zufließen (sog. Integrationspauschale; Näheres dazu in unseren Anmerkungen zu den *Einzelplänen 07 und 20*; vgl. auch unsere Stellungnahmen zum Landeshaushalt 2017 vom 28.09.2016, Nr. 16/4274, sowie zum Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vom 27.09.2017, Nr. 17/27).

Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass diese berechtigten Forderungen keineswegs durch einen Hinweis auf die gestiegene Verbundmasse im nächstjährigen Gemeindefinanzierungsgesetz entschärft werden könnten. Die Haushaltssituation der NRW-Kommunen bleibt auch angesichts der erhöhten Zuweisungen nach wie vor alarmierend. Insoweit mag hier ein Hinweis auf unsere Stellungnahmen zum Entwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 (Stellungnahmen 17/112 und 17/119) genügen.

### **A) Anmerkungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes**

*Zu § 20 Abs. 5*

Das Instrument der Kooperativen Baulandentwicklung leistet aus Sicht der Kommunen einen sehr wichtigen Beitrag zur beschleunigten Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Wir begrüßen daher ausdrücklich die deutliche Aufstockung der in § 20 Abs. 5 vorgesehenen Ermächtigung für das Landesbauministerium, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an NRW.URBAN bis zur Höhe von 100 Mio. Euro (statt wie zuvor 20 Mio. Euro) zu übernehmen, um hiermit im Treuhandauftrag von Kommunen den Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen zur Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus vorzufinanzieren.

### **B) Anmerkungen zum Entwurf des Haushaltsplans**

#### **Zu Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten)**

Wir begrüßen das durch den Landessportplan abgebildete, konstante Zuwendungsniveau.

#### **Zu Einzelplan 03 (Ministerium des Inneren)**

Die Verstärkung der personellen und sächlichen Mittel für die Polizei sehen wir als wichtig und richtig an.

#### **Zu Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)**

##### **Zu Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam**

*Titelgruppe 60 – Schulpsychologen*

Die Anforderungen der Schulpsychologischen Dienste, die sich aus Mitarbeiter/innen des Landes und kommunalen Bediensteten zusammensetzen, steigen seit Jahren. Entwicklungen wie die schulische Inklusion, der Ganztagsausbau, die Beschulung Geflüchteter und Zugewanderter, aber auch

die zunehmende Digitalisierung im Schulbereich tragen zu einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen bei. Im Rahmen des Haushalts 2016 hat das Land 20 Stellen für Schulpsychologen/innen neu geschaffen. Dies ist zu begrüßen, deckt aber nicht den erhöhten Bedarf. Im aktuellen Haushaltsentwurf ist eine Stärkung der Schulpsychologie bislang nicht vorgesehen, obwohl im Koalitionsvertrag angekündigt wurde, den Ausbau der Schulpsychologie vorantreiben zu wollen. Das Land ist daher aufgefordert, weitere Stellen für Schulpsychologen/innen im Landesdienst zu schaffen.

#### *Titelgruppe 63 – Schulverwaltungsassistenz*

Im Koalitionsvertrag heißt es, dass die Schulen verstärkt durch Schulverwaltungsassistenten unterstützt werden sollen. Ein solcher Schritt ist notwendig, damit die Schulleitungen von Verwaltungsaufgaben entlastet und die Schulsekretariate sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Eine Verstärkung des Haushaltsansatzes für die Bezüge und Nebenleistungen der Schulverwaltungsassistenz ist jedoch im Haushaltsplan entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag gerade nicht vorgesehen.

#### *Titelgruppe 67 – FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch*

In den diesjährigen Herbstferien hat das Ministerium für Schule und Bildung erstmals das Programm „FIT in Deutsch“ angeboten. Dies ist ein grundsätzlich richtiger Schritt, um die möglichst schnelle Integration von Geflüchteten in Regelklassen zu ermöglichen. Für das Pilotprojekt „FIT in Deutsch“ öffneten in den Herbstferien auf Initiative von Schulministerin Gebauer acht Schulen in NRW für Deutschkurse für Flüchtlingskinder. Die Ministerin hat angekündigt, das Projekt im Jahr 2018 landesweit umsetzen zu wollen. Der Mittelansatz von 2 Mio. Euro erscheint für eine solche landesweite Umsetzung als zu gering bemessen. Ein großzügigerer Ansatz erscheint insbesondere vor dem Hintergrund angemessen, dass das Pilotprojekt ohne Beteiligung der kommunalen Schulträger durchgeführt wurde und ein entsprechender Kostenausgleich nicht erfolgt ist.

#### **Zu Kapitel 05 390 – Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke**

Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion enthält folgende Verpflichtungen des Landes gegenüber den Kommunen: Zahlung eines Belastungsausgleichs zur Deckung inklusionsbedingter Sachkosten der Schulträger (§ 1) in Höhe von 25 Mio. Euro und Zahlung einer Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen (§ 2) in Höhe von 10 Mio. Euro; die beiden Positionen unterscheiden sich in der Anerkennung der Konnexitätsrelevanz durch das Land: bei Sachkosten ja, bei Personalkosten nein. § 1 Abs. 8 S. 2 und § 2 Abs. 7 S. 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion sehen eine Anpassung der Beträge durch Verordnung des für Schule zuständigen Ministeriums vor. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung wurden die Mehrkosten der Kommunen im Jahr 2016 (erneut) wissenschaftlich evaluiert. Das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) hat im Evaluationszeitraum Mehrkosten in Höhe von 22.105.383 Euro für den sogenannten „Korb I“ und von 39.666.359 Euro für den sogenannten „Korb II“ ermittelt.

### *Titelgruppe 76 – Inklusionspauschale*

Die Evaluation hat für das Schuljahr 2016/2017 einen kommunalen Mehraufwand von insgesamt mehr als 60 Mio. Euro ergeben (siehe oben). Der Haushaltsplan spiegelt diese Entwicklung nicht hinreichend: *Titel 633 20* veranschlagt zwar den (derzeit) auskömmlichen Belastungsausgleich in Höhe von 25 Mio. Euro. Ob und inwieweit eine Anpassung der Inklusionspauschale für das Haushaltsjahr 2018 eingestellt worden ist, lässt sich dem Haushaltsplan nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Die *Titelgruppe 76* enthält im *Titel 422 76* Finanzmittel in Höhe von 10 Mio. Euro für 200 Planstellen für Lehrpersonal mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt; dies hat mit der Inklusionspauschale scheinbar nichts zu tun. *Titel 633 76* enthält „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ in Höhe von 25 Mio. Euro. Falls hier die Inklusionspauschale untergebracht worden sein sollte, wäre dieser Ansatz etwa 10 Mio. Euro zu niedrig. Es bestehen unsererseits aber bereits hinsichtlich dieser Prämisse erhebliche Zweifel, weil dann der Vorjahresansatz in Höhe von 5 Mio. Euro nicht nachvollziehbar wäre. Insofern die Gesamtsumme der *Titelgruppe 76* in Höhe von 35 Mio. Euro also der Inklusionspauschale entspricht, wäre eine Klarstellung des *Titels 422 76* erforderlich. Die Unsicherheit resultiert maßgeblich aus dem Umstand, dass eine Änderungsverordnung zu der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Jahr 2017 noch nicht ergangen ist. Dies ist doppelt misslich, weil nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion ein Ausgleich der in der Vergangenheit angefallenen Mehrkosten ohnehin erst nachgelagert erfolgt. Das Ministerium für Schule und Bildung sollte daher die exakte Höhe des Belastungsausgleichs und der Inklusionspauschale für das kommende Haushaltsjahr zeitnah verordnen, damit die Zahlen in den Haushaltsplan übernommen werden können.

### **Zu Einzelplan 06 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft)**

#### **Zu Kapitel 06 050 – Kulturförderung**

Wir begrüßen die Aufstockung des Etats für Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen in 2018 um mehr als 20 Mio. Euro. Die Aufstockung erfolgt im Wesentlichen durch die Einrichtung einer neuen *Titelgruppe 98* „Stärkungsinitiative Kultur“ mit einem Finanzvolumen von 20 Mio. Euro. Die Landesregierung kommt damit der Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag nach, die Finanzmittel für die Kulturförderung des Landes im Laufe der Legislaturperiode um 50 %, d. h. insgesamt um 100 Mio. Euro zu erhöhen. Aufgeteilt auf die Dauer der Legislaturperiode entspricht dies den veranschlagten 20 Mio. Euro im Jahr 2018.

#### *Einrichtung einer Titelgruppe 98 – „Stärkungsinitiative Kultur“*

Wir fordern seit langem eine Aufstockung der Landesmittel für die Kulturförderung. Wie der erste Landeskulturbericht 2017 für Nordrhein-Westfalen erneut gezeigt hat, ist der Kommunalisierungsgrad der öffentlichen Ausgaben für Kultur in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Flächenländern am größten: Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen mehr als drei Viertel der öffentlichen Ausgaben für Kultur. Die Kulturförderung des Landes umfasst nur ein Viertel der öffentlichen Kulturausgaben. Mit der Aufstockung des Kulturetats durch die Stärkungsinitiative Kultur beginnt die Landesregierung mit der lange überfälligen Anpassung des Landesanteils an der Kulturförderung und übernimmt damit mehr finanzielle Verantwortung in diesem wichtigen gesellschaftspolitischen Handlungsfeld.

Bislang ist die Verwendung der Mittel im Rahmen der Stärkungsinitiative Kultur noch nicht konkretisiert. Angesichts der Bedeutung der kommunalen Ebene für die Kultur in Nordrhein-Westfalen gehen wir davon aus, dass die konkrete Ausgestaltung der Stärkungsinitiative Kultur in enger Abstimmung mit uns vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund ist auch zu prüfen, ob die hälftige Aufteilung der Fördermittel auf „Sonstige Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ sowie auf „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ der Finanzierungsstruktur und den damit verbundenen Belastungen der Kulturförderung in NRW ausreichend Rechnung trägt.

#### *Weitere Veränderungen in Kapitel 06 050*

Der Kulturhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen sieht darüber hinaus weitere Verbesserungen bei der digitalen Archivierung, der Orchesterförderung und der Theaterfinanzierung vor. Wir begrüßen diese Mittelaufstockung zwar insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für kommunale Theater sowie für Landestheater und freie Theater in Höhe von insgesamt mehr als einer Mio. Euro. Eine Verbesserung der Theaterfinanzierung war allerdings bereits Gegenstand von Verhandlungen mit der letzten Landesregierung, die eine Mittelerrhöhung im Umfang von fünf Mio. Euro zugesagt hatte. Die jetzt vorgesehene Mittelaufstockung von einer Mio. Euro reicht bei weitem nicht aus, den Anteil des Landes an den Betriebskosten der Theater spürbar zu erhöhen. Wir gehen davon aus, dass dafür zusätzlich ein erheblicher Anteil der Mittel der Stärkungsinitiative Kultur eingesetzt werden wird, so dass über die Legislaturperiode hinweg ein kontinuierlicher Aufwuchs des Landesanteils an der Theaterfinanzierung erreicht werden kann.

Die Erhöhung der Mittel für die digitale Archivierung im Umfang von 120.000 Euro ist zwar ebenso grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings folgt die Landesregierung damit nur dem Beschluss der Finanzministerkonferenz zur Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB). Im Rahmen des weiterführenden Finanzierungskonzepts zur Weiterentwicklung der DDB ist ein deutlich höherer Finanzierungsanteil der Länder erforderlich. Wir fordern die Landesregierung nachdrücklich auf, den dauerhaften Erfolg des Gemeinschaftsprojekts DDB, mit dem die Daten sämtlicher Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland digital verfügbar gemacht werden sollen, durch eine ausreichende länderseitige Finanzierung sicherzustellen.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene stufenweise Erhöhung der Zuschüsse für Theater und Orchester ist gut und richtig. Dies sollte jedoch nicht auf Kosten anderer kommunaler Kultureinrichtungen erfolgen. Eine, wenn auch nur geringfügige, Kürzung der sonstigen Zuweisungen an Gemeinden (GV) um 160.000 Euro ist daher nicht nachzuvollziehen. Bibliotheken erfüllen wichtige Gemeinwohlaufgaben beispielsweise bei der Integration Geflüchteter oder bei der Leseförderung und unterstützen somit das System der schulischen und beruflichen Bildung. Zudem sehen sie sich mit erhöhten Anforderungen an ihre digitale Infrastruktur konfrontiert. Aus diesem Grund ist eine substanzielle Anhebung der Zuweisungen für Bibliotheken notwendig.

Nicht nachvollziehen können wir die Kürzung bei den Kinderfilmaktivitäten um 50 % auf 50.000 Euro. Im Hinblick auf die Kulturvermittlung ist die Heranführung von Kindern an Kulturaktivitäten von herausragender Bedeutung.

#### **Zu Kapitel 06 072 – Landesförderungen der Weiterbildung**

Wir begrüßen die Erhöhung der Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden.

## **Zu Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)**

### **Zu Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe**

Ein früher Zugang der Kinder und auch ihrer Familien zu Bildung, Erziehung und Betreuung ist wichtig, damit Kinder ihr Potential ausschöpfen können und mehr Chancengerechtigkeit erreicht werden kann. Den Kommunen kommt dabei eine wichtige Aufgabe zu, da sie insbesondere Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anbieten und kontinuierlich weiter ausbauen. Zudem halten sie Beratungsangebote für Familien vor. Der weitere Ausbau der Kinderbetreuung sowie die Qualität des Angebotes hängen dabei auch maßgeblich davon ab, ob und wie das Land die Kommunen bei diesen Aufgaben unterstützt.

Wir begrüßen daher, dass die Landesregierung bereits mit dem Nachtragshaushalt 2017 über den neu hinzugefügten Titel „Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen“ insgesamt 500 Mio. Euro zur Abwendung der Schließung von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt hat. Mit den eingestellten Mitteln soll dabei möglichst kurzfristig die angespannte Situation in den Kindertageseinrichtungen abgemildert werden. Erneut möchten wir daran erinnern, dass der Zeitraum bis zum Auslaufen der Übergangsfinanzierung zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 nunmehr dringend genutzt werden muss, um die notwendige Reform des Kinderbildungsgesetzes gemeinsam mit den Kommunen und Trägern vorzubereiten und die Kindertageseinrichtungen auch zukünftig finanziell abzusichern. Da die Jugendämter zwingend ein Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes zu einer vernünftigen Vorbereitung der Umstellungen benötigen, wird der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Vorbereitung der Reform bereits jetzt als sehr kritisch erachtet. Damit einhergehend könnte perspektivisch eine weitere Übergangsfinanzierung erforderlich werden.

Mit Blick auf den zukünftig entfallenden *Titel 633 21 „Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen“* bedauern wir, dass die Landesregierung sich nicht dazu durchringen konnte, unserem Vorschlag zu folgen und den nach dem 15.03.2017 an den Start gehenden Einrichtungen bzw. Plätzen ebenfalls die zusätzliche Förderung zukommen zu lassen und hierfür entsprechende Mittel im Haushalt 2018 zur Verfügung zu stellen. Eine Nachbesserung halten wir an dieser Stelle für wünschenswert.

### *Titelgruppe 61 – Kinder- und Jugendförderplan*

Die Ausstattung des zukünftigen Kinder- und Landesjugendförderplans 2018-2022 in Titelgruppe 61 (Kinder- und Jugendförderplan) mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 120 Mio. Euro p.a. wird ausdrücklich begrüßt.

### **Zu Kapitel 07 080 – Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter**

#### *Weiterleitung der Integrationspauschale*

Die Städte, Kreise und Gemeinden haben unter enormer Kraftanstrengung bereits umfassende und vielfältige Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen vor Ort ergriffen. Es besteht darüber hinaus weiter die Notwendigkeit, Integrationsmaßnahmen in den Kommunen auszuweiten. Den Städten, Kreisen und Gemeinden entstehen dabei erhebliche Mehrausgaben, die nur zum Teil über die Regelsysteme und über Förderprogramme abgedeckt werden. Eine Weiterleitung der auf NRW

fallenden Bundesmittel aus der Integrationspauschale ist auch im Entwurf des Haushaltes erneut nicht vorgesehen.

Die Querschnittsaufgabe der Integration kann allerdings nur zum Erfolg gebracht werden, wenn die Kommunen organisatorisch und finanziell nicht überfordert werden. Vor diesem Hintergrund ist es dringend nötig, dass das Land die Mittel der Integrationspauschale des Bundes möglichst umfassend an die Kommunen weiterleitet. Dazu sieht der Gesetzentwurf allerdings keine entsprechenden Haushaltsansätze vor.

### **Zu Kapitel 07 095 – Zuweisungen und Zuschüsse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

#### *Zahlung der FlüAG-Pauschale für geduldete Flüchtlinge nach § 60a AufenthG im FlüAG-Erstattungssystem*

Mit der vereinbarten Umstellung auf Monatspauschalen ab dem 01.01.2017 wurde der Personenkreis auf Geduldete nach § 60a AufenthG erweitert. Eine Zahlung erfolgt für drei Monate nach Rechtskraft des BAMF-Bescheides. Geduldete Flüchtlinge nehmen einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge in den Kommunen ein. Entgegen der im Rahmen der Verhandlungen zur Flüchtlingsfinanzierung im Jahr 2015 zugrunde gelegten Prognose bleiben geduldete Flüchtlinge immer noch deutlich länger als drei Monate nach Abschluss des Verfahrens in Deutschland. Dabei beziehen sie weiterhin Leistungen nach AsylbLG, für die die Kommunen nach drei Monaten keine Erstattung nach geltendem FlüAG erhalten. Die Kommunen fordern eine sofortige Anpassung des Erstattungssystems nach FlüAG. Für geduldete Flüchtlinge und Ausreisepflichtige hat eine Erstattung so lange zu erfolgen, als Ansprüche nach AsylbLG bestehen. Die erforderlichen Mittel sind – entgegen dem Entwurf – daher im Haushalt vorzusehen. Nach unserem Erkenntnisstand waren das z.B. zum Stichtag 30.09.2017 nach der AZR Statistik vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen knapp 124.000 Personen. (Anzahl der Duldungen in NRW: 51.723 Personen sowie Anzahl der Ausreisepflichtigen in NRW 72.090 Personen).

Die Erweiterung um diesen Personenkreis wirkt sich dann zugleich bei der Kostenpauschale nach § 4b FlüAG aus. Auch insoweit ist es notwendig, eine Erhöhung der Mittel im Haushalt vorzusehen.

Wie bereits eingangs festgestellt, können die dafür notwendigen Mittel aus frei werdenden Mitteln im Landeshaushalt bereitgestellt werden: Die Ausgaben für Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge (*Kapitel 07 090*) sinken ebenso wie die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (*Kapitel 07 095*) gegenüber dem Vorjahr deutlich. Insgesamt stehen durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen mehr als 800 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel müssen jetzt dafür genutzt werden, die Erstattungssystematik so anzupassen, dass die Kommunen Erstattung nach FlüAG erhalten, solange Ansprüche der Flüchtlinge nach AsylbLG gegenüber den Kommunen bestehen.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die monatliche Pauschale nach dem FlüAG, sofern die Ergebnisse der Ist-Kostenerhebung dies notwendig machen, rückwirkend ab dem 01.01.2018 angepasst werden kann.

## **Zu Einzelplan 08 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung)**

### **Zu Kapitel 08 013 – Grundstücksfonds und Flächenpool Nordrhein-Westfalen**

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen stellt eine der dringendsten Aufgaben im Land NRW für das kommende Jahr dar. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Bedauerlicherweise sind die Zuschüsse für den Flächenpool NRW (*Titel 682 00*) in den vergangenen Haushaltsjahren stetig reduziert worden. Insofern ist es zu begrüßen, dass in diesem Jahr wenigstens das Vorjahresniveau von 1 Mio. Euro beibehalten wird. Angemessener wäre aber aus unserer Sicht eine Mittelausstattung auf dem Stand von 2014 (1,8 Mio. Euro). Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die Mittelausstattung für das Haushaltsjahr 2018 wieder auf die Höhe von 2014 aufzustocken. Der dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. Der Flächenpool NRW bietet den Städten und Gemeinden in NRW eine wichtige Hilfestellung, um ihre Handlungsschwerpunkte bei der Stadtentwicklung vor allem auf die Innenentwicklung und die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu legen. Das weiter zunehmende Interesse der kommunalen Ebene an einer Unterstützung durch den Flächenpool NRW erfordert eine Mittelausstattung mindestens auf dem Stand von 2014.

### **Zu Kapitel 08 100 – Heimat und Quartiere**

Erstmals in der Geschichte des Landes gibt es ein Ministerium für „Heimat“. Noch ist allerdings nicht klar erkennbar, welche Intention die Landesregierung hiermit verfolgt. Auch die Haushaltsplanung liefert hierzu nur wenig Anhaltspunkte. Vorgesehen sind zunächst Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 1.551.000 Euro (*Titel 633 80*) sowie Zuschüsse für laufende Zwecke an „Sonstige“ in Höhe von 10.960.000 Euro (*Titel 686 60*). Letztere sollen insbesondere der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und dem Erhalt von regionaler Vielfalt und Identität und der Unterstützung innovativer Projekte zur Weiterentwicklung von Heimat vor Ort dienen. Dies betrifft den ländlichen Raum genauso wie die Städte, insbesondere aber das Zusammenwirken von beiden.

Zu der erkennbaren Zielsetzung passt aus unserer Sicht die „Quartiersakademie NRW“, die im Rahmen eines bis Februar 2018 befristeten Pilotprojekts die digitale Unterstützung von Bürgerwerkstätten gefördert hat. Das Ergebnis sind zahlreiche kreative Online-Lösungen für lokale Fragestellungen, die sich auch im ländlichen Raum als erfolgreich herausgestellt haben. In einem nächsten Schritt sollte geprüft werden, wie sich die gesammelten Erfahrungen auf andere Kommunen und das bürgerschaftliche Engagement vor Ort übertragen lassen. Wir regen daher die Beibehaltung der Quartiersakademie und die Bereitstellung entsprechender Mittel an.

### **Zu Kapitel 08 200 – Kommunales**

Wir plädieren dafür, dass das Land NRW auch zukünftig das von uns entwickelte Portal [www.interkommunales.nrw](http://www.interkommunales.nrw) weiter fördert.

Interkommunale Zusammenarbeit ist eine wichtige Handlungsalternative für Städte, Gemeinden und Kreise. Die Nutzung von Synergieeffekten ohne die eigene Identität zu verlieren, ist Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen. Dabei bietet das Portal eine Austauschplattform sowie Hilfestellungen, um

interkommunale Zusammenarbeit zu erleichtern. Da das Portal auf großen Zuspruch gestoßen ist, sollten die Mittel verstetigt werden.

### **Zu Kapitel 08 300 – Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### *Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen*

##### *Titel 684 61 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen.*

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erfährt von unserer Seite volle Unterstützung. Wir begrüßen es daher, dass das Land die Zuschüsse für die 62 landesgeförderten Frauenhäuser erhöhen will. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass eine Finanzierung der Frauenhäuser weiterhin garantiert wird, da sie unverzichtbare Arbeit leisten. Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn in Nordrhein-Westfalen auskömmliche Plätze für alle schutzsuchenden Frauen geschaffen werden. Dies ist auch mit Blick auf die gewachsene Zahl gewaltbetroffener geflüchteter Frauen in jüngster Zeit notwendig. Darüber hinaus begrüßen wir die weitere Förderung der Maßnahmen in *Titel 684 61*.

### **Zu Kapitel 08 400 – Wohnen**

#### *Förderung des Wohnungsbaus*

Durch die verbesserten Konditionen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2016 und 2017 haben die Investitionen in den geförderten Wohnungsbau in NRW wieder stark zugenommen. Gleichzeitig fallen aber kontinuierlich Wohnungen aus der Belegungsbindung heraus, weshalb es durch den Neubau bislang nicht zu einer signifikanten Angebotssteigerung im Bereich des geförderten Wohnraums gekommen ist. Die Landesregierung hat jüngst konstatiert, dass der preisgebundene Wohnungsbestand zwischen 2000 und 2016 von ca. 888.000 auf ca. 467.000 Wohnungen abgenommen hat. Laut aktueller Modellrechnung der NRW.Bank würden bis 2040 voraussichtlich mehr als 40 % der aktuellen Sozialwohnungen aus der Bindung fallen. Der stärkste Rückgang (27 %) entfalle dabei bereits auf den Zeitraum bis 2025 (Antwort der Landesregierung vom 12.10.2017 (DS 17/900) auf die Kleine Anfrage 299 vom 12.09.2017 (DS 17/635)). Es bedarf daher deutlich stärkerer Anstrengungen zur Schaffung dringend benötigter, bezahlbarer Wohnungen. Die gleichbleibende Höhe der Zuschüsse für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK (*Titel 891 70*) dürfte vor diesem Hintergrund zu knapp bemessen sein, da wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase in erster Linie die Tilgungsnachlässe den nötigen Anreiz für Investoren darstellen dürften. Um ein weiteres Abschmelzen des Bestandes von Sozialwohnungen zu verhindern, regen wir daher eine Aufstockung des Titels an. Zudem muss sichergestellt werden, dass das Gesamtvolumen des Wohnraumförderprogramms auf dem aktuellen Niveau von 1,1 Mrd. Euro erhalten bleibt und nicht abgesenkt wird.

Der Bund ist mit Ablauf des Jahres 2019 grundgesetzlich nicht mehr berechtigt, Kompensationsmittel auf Grundlage der Entflechtung von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu zahlen. Zwar sollen ab 2020 den Ländern zusätzliche Umsatzsteuermittel zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung dessen ist aber zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Deshalb muss Vorsorge getroffen werden, dass das Land ab 2020 diese Aufgabe mindestens im selben Umfang selber finanziert, wenn der Bund über das Jahr 2019 hinaus nicht mehr in der Verantwortung für die Wohnraumförderung bleibt.

## **Zu Kapitel 08 500 – Stadtentwicklung**

### *Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit*

Die höher angesetzten Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden ausdrücklich begrüßt. Die in Kapitel 08 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Erfreulicherweise sind die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen um ca. 12 Mio. Euro (von ca. 109 auf ca. 121 Mio. Euro) aufgestockt worden (*Titel 883 22*). Insofern begrüßen wir, dass das Land den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesanteil in gleicher Weise kofinanziert und den Betrag von 2017 um ca. 18 Mio. Euro (von ca. 152 auf 170 Mio. Euro) erhöht (*Titel 883 11*).

Neben der finanziellen Ausstattung ist jedoch auch die Beseitigung von Hemmnissen, insbesondere im Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, erforderlich. Die wertvollen Hinweise der kommunalen Praxis im Rahmen der aktuell laufenden zwei Studien des MHKBG und der NRW.BANK gilt es aufzugreifen und sowohl auf Landes- wie auch Bundesebene publik zu machen.

Die Untersuchungen haben u.a. einen dringenden kommunalen Bedarf belegt, den personellen Aufwand der Kommunen sowie generell externe Angebote zur Fördermittelberatung und Projektbegleitung finanziell unterstützen, um eine erfolgreiche Fördermittelinanspruchnahme und deren qualitätsgesicherten und fristgerechten Einsatz zu ermöglichen. Das Land sollte daher den Aufbau eines geeigneten Beratungsangebotes finanziell unterstützen, das eine Projekt- und Förderberatung für bedürftige Kommunen ermöglicht. Hierfür sollten im Haushalt 2018 600.000 Euro vorgesehen werden.

## **Zu Kapitel 08 510 – Denkmalpflege**

CDU und FDP haben im Koalitionsvertrag angekündigt, die Mittel für die Denkmalförderung auf 12 Mio. Euro anzuheben. Dieser Ankündigung wird mit dem Haushaltsentwurf Rechnung getragen. Wir begrüßen die Aufstockung der Mittel für die Denkmalförderung im Umfang von mehr als sechs Mio. Euro im Rahmen der Pauschalmittel an die Gemeinden zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie der Mittel zur Förderung von nicht rentierlichen Maßnahmen. Zu prüfen bleibt, ob die Mittelanhebung ausreicht, den erheblichen Förderbedarf im Bereich der Denkmalpflege zu decken.

Mittel zur Förderung des Europäischen Kulturerbe-Jahres 2018 (ECHY) sind im Haushaltsplanentwurf nicht vorgesehen. Es findet sich lediglich ein Hinweis unter Kapitel 08 100 – Heimat –, dass die dort veranschlagten Mittel in der *Titelgruppe 60* auch für Zwecke des Europäischen Kulturerbe-Jahres eingesetzt werden können. Wir halten es für unabdingbar, dass das Land Nordrhein-Westfalen gesonderte Fördermittel für dieses Gemeinschaftsvorhaben von Bund und Ländern unter dem Dach der Europäischen Union bereitstellt. Der Bund fördert im Rahmen von ECHY lediglich Projekte mit einem bundesweiten Bezug. Projekte auf Landesebene oder gar kommunaler Ebene können damit nicht gefördert werden. Wir fordern die Landesregierung daher auf, einen angemessenen Beitrag zur Förderung von ECHY-Projekten in Nordrhein-Westfalen bereitzustellen.

## **Zu Einzelplan 09 (Ministerium für Verkehr)**

### **Zu Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

#### *Titel 231 10 – Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsgesetz des Bundes*

Die Aufstockung der Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV in NRW um 184.109.800 Mio. Euro auf insgesamt 1,6 Mrd. Euro ist Folge der Änderung des Regionalisierungsgesetzes des Bundes mit einer bundesweiten Mittelaufstockung auf 8,2 Mrd. Euro. Das Gesetz regelt auch die horizontale Mittelverteilung auf die Länder bis zum Jahr 2031. Aus der rückwirkend von 2016 bis 2031 erfolgenden schrittweisen Umverteilung der Länderanteile folgt, dass bis 2031 der endgültige Verteilungsmechanismus nach dem zwischen den Ländern vereinbarten „Kieler Schlüssel“ greift. Für NRW bedeutet dies einen Anstieg der Mittelzuweisung von 2016 bis 2031 auf fast 2,0 Mrd. Euro. Damit wird sich auch der NRW-Anteil an den bundesweiten Regionalisierungsmitteln von 16,4 % in 2017 auf rund 19 % erhöhen.

Die Mittel liegen zwar unter dem ursprünglich angestrebten Verteilungsschlüssel, stellen aber gegenüber dem Status quo eine spürbare Verbesserung dar. Allerdings wird es nicht möglich sein, mit diesem Mittelansatz einen spürbaren Ausbau des SPNV zu bewerkstelligen. Das wäre jedoch dringend geboten, um den Straßenverkehr insbesondere vom Pendler- und Freizeitverkehr zu entlasten.

#### *Titelgruppe 62 – NE-Infrastrukturförderung*

Die Infrastrukturförderung für NE-Bahnen soll in einer Größenordnung von 8 Mio. Euro wieder eingeführt werden, nachdem dieser Titel seit 2012 nicht mehr Gegenstand des Landeshaushalts war.

Wir begrüßen die Wiedereinführung der Infrastrukturförderung für NE-Bahnen. Mit Investitionszuschüssen an öffentliche Unternehmen in Höhe von 8 Mio. Euro liegt dieser Betrag in der oberen Hälfte der tatsächlich erforderlichen Mittel. Die Bahnen sind sowohl in den Randzonen der Ballungsgebiete als auch in den Ballungsgebieten selbst von großer verkehrs- und strukturpolitischer Bedeutung. Sie wirken dem Trend entgegen, den Güterverkehr zunehmend auf die Straße zu verlagern. Den NE-Bahnen kommt besonders auch in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zur Stärkung der regionalen Bahngüterverkehre erhebliche Bedeutung zu.

#### *Titelgruppe 68 – Bundesmittel nach dem GVFG zu Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -*

Der Landeshaushalt 2018 sieht wiederum keine ergänzenden Landesmittel zur Aufstockung der Entflechtungsmittel in Höhe von rund 260 Mio. Euro für verkehrswichtige Investitionsprojekte vor, von denen rund 130 Mio. Euro (50 %) auf den ÖPNV entfallen.

Wir bedauern, dass der Landeshaushalt 2018 keine ergänzenden Landesmittel zur Aufstockung der Bundesmittel vergleichbar der Städtebauförderung (Aufstockung um den Faktor 1,4) oder der sozialen Wohnraumförderung (Aufstockung um den Faktor 7,X) für die Verkehrsinvestitionen vorsieht. Wir haben mehrfach auf die dringende Notwendigkeit der Aufstockung der jährlichen Mittel sowie die Ergänzung der Förderung von Sanierungsmaßnahmen hingewiesen. Die nicht dynamisierten Entflechtungsmittel sowie die begrenzten Mittel aus dem GVFG-Bundesprogramm können damit nur sehr eingeschränkt einen Beitrag zur Verkehrswende leisten, zumal die Programme aufgrund

genehmigter Projekte bereits für mehr als zwei Jahrzehnte überzeichnet sind. Das betrifft NRW erheblich und ist auch deshalb problematisch, weil neben Neubauvorhaben in NRW auf 10 Jahre ein Sanierungsbedarf von fast 4 Mrd. Euro für Trassen und Fahrzeuge besteht, der absehbar nicht gedeckt ist. Ab 2020 übernimmt das Land vollinhaltlich die Verantwortung für die Förderung verkehrswichtiger Projekte des ÖPNV, der Straße, Brücken und Tunnel. In der mittelfristigen Finanzplanung ist daher Vorsorge für den geforderten Mittelanstieg auf mindestens 380 Mio. Euro jährlich zu treffen.

*Titelgruppe 71 – SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW;*

*Titelgruppe 72 – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des ÖPNV;*

*Titelgruppe 73 – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW*

Die *Titelgruppe 71* soll um insgesamt 86,8 Mio. Euro, die *Titelgruppe 72* um insgesamt 75,3 Mio. Euro und die *Titelgruppe 73* um insgesamt 20 Mio. Euro aufgestockt werden.

Die von uns begrüßten Aufstockungen entsprechend den Vorgaben der Ende 2016 verabschiedeten Novelle des ÖPNVG NRW. Sie sind aus den Regionalisierungsmitteln gedeckt.

*Titelgruppe 80 – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse*

Die insbesondere der Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie von Bürgerbusvorhaben dienenden Landesmittel sollen um 750.000 Euro an Gemeinden und Gemeindeverbände und um 1,0 Mio. Euro an Zweckverbände angehoben werden.

Die Anhebung ist ein guter Ansatz zur Förderung von Investitionen in den ÖPNV durch die ÖPNV-Aufgabenträger und Zweckverbände. Hier bedarf es insgesamt der Mittelaufstockung und Verstetigung. Es ist sicherzustellen, dass die durch das Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG) vorgesehene bis zu 50 %-Förderung durch die Landesförderung zusätzlich erhöht werden kann.

## **Zu Kapitel 09 140 – Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau**

Der Mittelansatz in Höhe von rund 130 Mio. Euro für den kommunalen Straßenbau in NRW (Ausbau von ÖPNV, Straßen, Brücken und Tunneln) ergibt sich aus der gemäß Entflechtungsgesetz des Bundes bereitgestellten Bundeszuweisungen in Höhe von 260 Mio. Euro. Diese verteilen sich hälftig auf den ÖPNV und den SPNV. Die Zuweisungen laufen Ende 2019 verfassungsbedingt aus mit der Folge, dass die Länder ab 2020 für Finanzhilfen der bisherigen Länderprogramme der Gemeindeverkehrsfinanzierung allein zuständig sind.

Wir haben das Land frühzeitig aufgefordert, den Betrag ab 2020 bedarfsgerecht anzuheben. Da der tatsächliche Bedarf der durch Entflechtungsmittel geförderten Verkehrsprojekte in NRW aber erheblich über den jährlich geleisteten Mitteln liegt, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Anhebung der bisherigen GVFG-/Entflechtungsmittel in der mittelfristigen Finanzplanung, spätestens jedoch ab 2020, auf **mindestens 380 Mio. Euro jährlich** aus unserer Sicht unumgänglich ist.

*Titel 883 14 – Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise*

Der Haushalt 2018 sieht keine Erhöhung von Investitionsausgaben für den kommunalen Straßenbau vor. In Ansatz gebracht werden lediglich die bereits im Landeshaushalt 2017 bereitgestellten, aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes kommenden Zuweisungen in Höhe von rund 130 Mio. Euro sowie 6,1 Mio. Euro Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 Entflechtungsgesetz.

Das Einfrieren des Mittelansatzes wird von uns kritisch betrachtet. Die meisten Kommunen in NRW haben seit Jahren Probleme, Verkehrsprojekte anzugehen und notwendige Sanierungsmaßnahmen an Straßen, Brücken und Tunneln durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Verkehrssektor durch konkrete Aus- und Umbaumaßnahmen im Umweltverbund Beiträge für die Energiewende und den Klimaschutz liefern muss. Dies alles ist ohne eine massive Erhöhung zusätzlicher Landesmittel für den Straßenverkehr und kommunalen Straßenbau nicht zu bewerkstelligen.

*Titel 883 18 – Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Mehrtransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte*

Die Bereitstellung wird als erster Ansatz begrüßt. Insbesondere durch Freigabe von kommunalen Straßen für Lang-Lkw entsteht ein nicht-unerheblicher Mehraufwand.

*Titelgruppe 61 – Nahmobilität*

Die Landeszuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes sowie Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität sollen um 4 Mio. Euro auf insgesamt 23,3 Mio. Euro aufgestockt werden.

Die Aufstockung der Zuschüsse wird grundsätzlich begrüßt. Die Stärkung der Radverkehrsinfrastruktur ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Nahmobilität sowie zum Umwelt- und Naturschutz. Da Nahmobilität unbestritten in erster Linie auf Straßen und Wegen in kommunaler Baulast stattfindet, wird die Erhöhung der Mittelzuweisungen an die Kommunen – im Vergleich zur Erhöhung der entsprechenden Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes – als zu gering erachtet. Darüber hinaus muss dem Ausbau des Radverkehrs in Nordrhein-Westfalen insgesamt eine höhere Wertigkeit zugewiesen werden. Der Ausbau eines flächendeckenden Radschnellwege-Netzes sollte angesichts des guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorrangig vorangetrieben werden.

*Titelgruppe 65 – Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität*

Die Mittel dienen der Erstellung neuer Mobilitätskonzepte und verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsangebote, die nicht durch andere Förderzugänge abgedeckt werden.

Die durch die Neueinrichtung eines eigenen Haushaltstitels abgesicherte und verstetigte Bereitstellung von Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen (2,5 Mio. Euro) sowie für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (12,5 Mio. Euro) begrüßen wir. Diese Aufga-

be wurde in das Portfolio des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ aufgenommen und wird über die vier Koordinierungsstellen wahrgenommen.

### **Zu Einzelplan 10 (Ministerium, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)**

#### **und**

### **zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)**

#### *Klimaschutz/Klimaanpassung*

Im *Einzelplan 14* des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wird unter der Rubrik Klimaschutz und Energiewende (*Titelgruppe 63 – Einzelplan 14*, S. 78) ein Haushaltsansatz für das Jahr 2018 in Höhe von 36.085.400 Euro vorgesehen (2017: 17.092.600 Euro). Es ist bedauerlich, dass nicht klar erkennbar wird, ob in diesem Haushaltsansatz auch die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW und des Klimaschutzplanes NRW vorgesehen ist. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn für die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW und des Klimaschutzplanes eine eigenständige Titelgruppe gebildet worden wäre, wodurch das Bekenntnis des Landes NRW zum Klimaschutz deutlich zum Ausdruck gebracht worden wäre. Immerhin beinhaltet der Klimaschutzplan NRW 154 Maßnahmen zum Klimaschutz und 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung, so dass auch im Haushaltsplan 2018 klar erkennbar sein muss, mit welchen Finanzmitteln die Umsetzung des Klimaschutzplans NRW im Jahr 2018 vorangebracht werden soll.

In Anbetracht der in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren aufgetretenen massiven Katastrophenregen (sog. urbane Sturzfluten) z.B. in den Städten Münster, Hamm, Greven, Welper und Wachtberg ist der Haushaltsansatz in der *Titelgruppe 75 (Einzelplan 10*, S. 72) in Höhe von 515.000 Euro zu niedrig. Er müsste auf mindestens 2 Mio. Euro erhöht werden, damit in diesem Bereich vor allem Pilotprojekte in den betroffenen Kommunen zur zukünftigen Vermeidung von Schäden durch urbane Sturzfluten angegangen werden können.

#### *Umgebungslärm*

Im *Einzelplan 10 - Titelgruppe 61* (S. 142) wird zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie unverändert ein Haushaltsansatz in Höhe von 965.200 Euro vorgesehen. Dieser Haushaltsansatz ist zu niedrig. Zur Umsetzung dieser Lärmaktionspläne bedarf es für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes NRW. Die Landesregierung sollte deshalb im Haushalt 2018 hierzu Investitionszuweisungen vorsehen.

#### *Altlastensanierung*

Für das Jahr 2018 werden 7 Mio. Euro (*Einzelplan 10*, S. 122) zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) vorgesehen. Dieses wird begrüßt.

Leider werden für das Brachflächen-Recycling keine weiteren Mittel wie im Jahr 2017 vorgesehen, obwohl der Koalitionsvertrag die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling zu Recht als Zukunftsaufgabe ansieht. Aus kommunaler Sicht muss das AAV-Förderprogramm zur „Aufbereitung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und die Schaffung dauerhaften Wohnraums“ aber über das Jahr 2017 hinaus fortgeführt werden. Es unterstützt

die Kommunen dabei, bestehende innerstädtische Flächen für den Wohnungsbau zu mobilisieren. Das 2016 eingeführte Programm, für das die Landesregierung 2016 und 2017 jeweils 4,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, umfasst sowohl die Beratung der Kommunen zur Brachflächenmobilisierung als auch die Durchführung von Maßnahmen zur Flächenaufbereitung. Für kurz- bis mittelfristig durchführbare Einzelmaßnahmen zur Aufbereitung von Brachflächen kann der AAV die Maßnahmenträgerschaft zur Realisierung der Projekte übernehmen. Auch im Haushaltsjahr 2018 sollten Mittel in vergleichbarer Höhe zur Verfügung gestellt werden, um das Programm zu verstetigen. Denn es muss auch weiterhin das Ziel des Landes sein, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet. Es ist besonders wichtig, dass der AAV als wichtiges Instrument zur Brachflächenaufbereitung auch weiterhin finanziell und personell gut ausgestattet ist.

#### *Hochwasserschutz*

Es wird begrüßt, dass der Haushaltsansatz für das Jahr 2018 (*Einzelplan 10*, S. 125 – *Titel 66*) in Höhe von 48.339.700 Euro nahezu unverändert fortgeführt wird, damit zumindest ein Grundstock an Finanzmitteln für die Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung steht.

#### *EU-Wasserrahmenrichtlinie*

Der Haushaltsansatz (*Einzelplan 10*, S. 129) von insgesamt 72.400.400 Euro für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird begrüßt. Insbesondere durch die Renaturierung von begradigten Gewässern kann eine Verbesserung der Gewässerstruktur und damit eine Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden. Außerdem dient die Renaturierung von begradigten Gewässern auch dem Hochwasser- und Überflutungsschutz.

#### *Grundwasserschutz*

Bezogen auf den Grundwasserschutz findet sich in der *Titelgruppe 67 (Einzelplan 10 – S. 93)* kein Haushaltsansatz für die umweltverträgliche Aufbringung von Gülle. Um die Nitratbelastung in Nordrhein-Westfalen zu begrenzen, wird es als erforderlich angesehen, nicht nur Haushaltsmittel für die umweltverträgliche Ausbringung von Gülle vorzusehen, sondern auch einen Haushaltsansatz vorzusehen, mit welchen Landwirten der Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird.

### **Zu Kapitel 030, Titelgruppe 71 und Titel 537 12**

#### *Tierseuchenvorsorge*

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland und NRW hätte, wie zutreffend erläutert wird, äußerst schwerwiegende und massive wirtschaftliche Folgen für die Agrarwirtschaft. Die vorgesehene Senkung des Ansteckungsrisikos durch eine Reduktion des Schwarzwildbestands mit jagdlichen Methoden ist daher auch im Hinblick auf die Aufgaben der kommunalen Veterinärbehörden grundsätzlich zu begrüßen. Es muss allerdings gefragt werden, ob daneben weitere Mittel bereitgestellt werden müssen, um für den Ausbruchfall in personeller wie sächlicher Hinsicht ausreichend vorbereitet zu sein.

## **Zu Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW)**

### **Zu Kapitel 11 029 – Arbeit und Qualifizierung**

*Weitere Schulsozialarbeit – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)*

Es wird begrüßt, dass das Land die Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem BuT zu den bisherigen Konditionen auch im kommenden Jahr weiterführen wird. Die Tatsache, dass zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 95.402.000 Euro bei der Planung berücksichtigt werden, und das Land damit die Förderung auch für die folgenden beiden Haushaltsjahre absichert, bewerten wir ebenfalls positiv. Dennoch halten wir es nach wie vor für wichtig, dass das Land gegenüber dem Bund die Forderung aufrechterhält, dass dieser die Finanzierung zukünftig wieder übernimmt.

*Titelgruppe 90 – Förderung von Modellprojekten zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen*

Die noch von der alten Landesregierung angestoßene und nunmehr fortgeführte Förderung zur Entwicklung und Implementierung von Modellprojekten, die Integrationsperspektiven für langzeitarbeitslose Menschen schaffen sollen, ist aus unserer Sicht ein kleiner richtiger Schritt, greift aber unseres Erachtens viel zu kurz. Denn im Fokus dieser Förderung steht unserer Kenntnis nach vor allem die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Der Ausbau der Möglichkeiten eines sozialen Arbeitsmarktes spielt jedoch keine Rolle. Gerade in dieser Hinsicht besteht aus unserer Sicht jedoch Handlungsbedarf. Dabei sollten auch Wege einer deutlich verstärkten aktiven Rolle der öffentlichen Hand in der Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen in Betracht gezogen werden.

### **Zu Kapitel 11 070 – Krankenhausförderung**

Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ihrer Einwohner mit Krankenhausleistungen ist für die Kommunen sehr wichtig. Dabei nehmen gerade auch kommunale Krankenhäuser eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung wahr. An einer auskömmlichen Krankenhausinvestitionsfinanzierung besteht von Seiten der Kommunen des Landes daher grundsätzlich ein hohes Interesse. Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen. Für die Bereitstellung von Krankenhausinvestitionsfördermitteln sind seit 1972 die Bundesländer zuständig. Diese sind in der Vergangenheit ihrer Verpflichtung oftmals nur unzureichend nachgekommen. Daher ist in den Krankenhäusern, auch in NRW, ein Investitionskostenstau entstanden. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist aber, insbesondere für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell. Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Zusatzmitteln zur Beseitigung dieses Investitionsstaus im Rahmen eines Sonderprogramms daher zu begrüßen. Diese Mittel dürfen aber nicht zu Lasten der Kommunen finanziert werden. Dies gilt umso mehr, als der Investitionsstau teilweise schon vor Einführung einer kommunalen Beteiligungsverpflichtung entstanden ist.

*Titel 333 11 312 – Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund)*

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden seit Jahren vom Land an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes im Krankenhausbereich – unabhängig von der Trägerschaft – mit 40 von Hundert beteiligt. Die von den Kommunen hierfür aufzubringenden Mittel sind einer steigenden Dynamik unterworfen. Dies schränkt den finanziellen Bewegungsspielraum der Kommunen immer weiter ein und führt bei diesen zu Problemen für die kommunalen Haushalte. Gleichzeitig können beispielsweise börsennotierte Konzerne, die selbst investieren können, Rücklagen in Folge der Einnahmen aufbauen bzw. Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornehmen. Auch der örtliche Bezug der Krankenhäuser, ein Argument für die kommunale Beteiligungsverpflichtung, verliert mit dem Wachsen der rein finanziell steuernden Wirkung des DRG-Systems immer weiter an Bedeutung. Daher ist eine Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der kommunalen Beteiligung an den vom Land bereitgestellten Krankenhausinvestitionsfördermitteln immer weniger aufrecht zu erhalten.

Bereits für den Haushalt 2017 sah der landesseitige Ansatz dessen ungeachtet ursprünglich eine kommunale Beteiligung in Höhe von 212.680.000 Euro bei den Einnahmen für Investitionsmaßnahmen vor. Schon durch diese Erhöhung verschärfte sich die Situation für die Kommunen nochmals gegenüber dem Jahr 2016. Für 2018 ist nun nochmals eine Erhöhung der ursprünglich für 2017 vorgesehenen Mittel um 19.733.300 Euro veranschlagt.

Diese regelmäßige Erhöhung der kommunalen Beteiligung an den Mitteln, deren Höhe durch den Landesgesetzgeber einseitig so festgelegt wurde, stellt eine Belastung kommunaler Haushalte dar. Daher lautet die kommunale Forderung seit Jahren, dass das Land endlich damit beginnt, den in § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen normierten kommunalen Förderanteil von 40 von Hundert kurzfristig zumindest deutlich zu vermindern und langfristig die Kommunen aus der Mitfinanzierung zu entlassen.

Die derzeitige Beteiligungsregelung und ihre Dynamik führt für die kommunalen Haushalte zu erheblichen Risiken. Sie wird von uns daher vehement kritisiert. Hierbei ist insbesondere auch der Umstand zu bedenken, dass – anders als in anderen Bundesländern – in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal getragen ist. Damit können nur sehr wenige kommunale Krankenhäuser in den Genuss von Krankenhausfördermitteln kommen, während der größte Teil der kommunal mitfinanzierten Krankenhausfördermittel an Krankenhäuser anderer Trägergruppen geht und z. T. dazu beiträgt, die Gewinnmargen der Betreiber zu erhöhen.

*Titel 333 12 – Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund) im Zuge der Sofortaufstockung der Krankenhausinvestitionsförderung 2017 - § 17 Satz 6 KHGG NRW*

Besondere Brisanz ergibt sich allerdings nochmals aus der o. g. Titelgruppe. Dabei handelt es sich um eine Forderung gegen die Kommunen, die aus den einseitigen Festlegungen des Landes im Nachtragshaushalt 2017 resultiert. Ohne vorherige Konsultation der Kommunen war dort zunächst bei den Einnahmen für 2017 eine Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund) in Höhe von 100 Mio. Euro vorgesehen. Durch diesen im laufenden Haushaltsjahr im Nachtragshaushalt 2017 vorgesehenen landesseitigen zusätzlichen Ansatz von 100 Mio. Euro bei den Einnahmen für Krankenhausin-

vestitionsmaßnahmen verschärfte sich die Situation für die Kommunen nochmals erheblich. Der massive kommunale Protest der Kommunen führte indes bedauerlicherweise landesseitig nicht zur Erfüllung der kommunalen Forderung, dass die zusätzliche Anhebung der Fördermittel von 250 Mio. Euro zugunsten der Krankenhäuser in 2017 vollständig vom Land getragen wird. Vielmehr wurde die sich aus dem Nachtragshaushalt 2017 ergebende zusätzliche Belastung der Kommunen von 100 Mio. Euro lediglich in das Haushaltsjahr 2018 verlagert. Zur Erwirtschaftung dieser Mittel müssen die Kommunen ihren Bürgern und Mitarbeitern weitere Sparanstrengungen und Steuererhöhungen in 2018 zumuten.

An dieser Stelle weisen wir nochmals entschieden darauf hin, dass eine Reform der Krankenhausfinanzierung als dringend notwendig angesehen wird. Diese muss zu einer deutlichen Absenkung des kommunalen Anteils führen.

#### *Krankenhausförderung-Ausgaben*

Der Ansatz in *Titelgruppe 60 Titel 89160 312* bzw. *89360 312* sieht die Einzelförderung von Investitionen der Krankenhäuser unterschieden nach Trägergruppen vor. Für die kommunal getragenen Krankenhäuser ist grundsätzlich positiv, dass für sie 7.000.000 Euro veranschlagt werden. Da gleichzeitig der Ansatz in *Titelgruppe 61 Titel 89161 312* eine Reduzierung der Zuweisungen des Landes für Investitionen kommunaler Krankenhäuser i. H. v. 46.500.000 Euro vorsieht, und auch in *Titelgruppe 62*, im Gegensatz zu den Zuschüssen, die dort für Krankenhäuser anderer Trägergruppen vorgesehen sind, überhaupt keine Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser vorgesehen sind, ist allerdings davon auszugehen, dass den kommunalen Krankenhäusern in der Summe weniger Mittel zur Verfügung stehen werden.

Zudem ist grundsätzlich die Problematik anzusprechen, dass das Land das Instrument der Einzelförderung dazu nutzen will, Strukturveränderungen in der Krankenhauslandschaft herbeizuführen und unter anderem den Rückbau von Fachabteilungen in bestimmten Regionen fördern möchte. Hierfür sollen verstärkt Mittel der Krankenhausinvestitionsförderung eingesetzt werden. Dabei handelt es sich in größerem Umfang um kommunal finanzierte Gelder. Das für die Aufrechterhaltung der Regelung in § 17 KHGG ins Feld geführte Argument, eine kommunale Beteiligungspflicht entspreche der kommunalen Verantwortung bei der Daseinsvorsorge, kann bei einer solchen Verwendung kommunaler Gelder nicht für den Erhalt, sondern für einen Rückbau der örtlichen Krankenhausversorgung, nicht länger aufrechterhalten werden.

*Titelgruppe 70* sieht eine kommunal kofinanzierte Erhöhung der Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der sogenannten Baupauschale um 10 Mio. Euro für Krankenhäuser aller Trägergruppen vor.

#### **Zu Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Bei Funktionskennziffer 633 10 311 werden zwar Mittel für die Erstattung der Ausgaben der unteren Gesundheitsbehörden für Prüfungen zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter vorgesehen, der vorgesehene Festbetrag, den das Land diesen für die Durchführung der Landesaufgabe erstattet, ist allerdings nicht auskömmlich.

### *Erforderliche weitere Mittel*

Die Kommunen vermissen darüber hinaus auch in diesem Jahr nennenswerte landesseitige Ausgaben für die Pandemieabwehr und den Infektionsschutz. Wir regen des Weiteren insbesondere an, Mittel für besondere Untersuchungs- und Impfkationen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Schließung von Impflücken vorzusehen. Dies umfasst nicht nur die vorgesehenen Kosten einer Landeskampagne, sondern Kosten für die Impfstoffe und Personalkosten für die Durchführung der Impfungen.

Darüber hinaus sollte vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, die Einrichtung und landesseitige Finanzierung eines entsprechenden Lehrstuhls „öffentliches Gesundheitswesen“ angedacht werden.

## **Zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)**

### **Zu Kapitel 14 200 – Digitale Verwaltung**

#### *Titel 633 70 – Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände*

Wir begrüßen, dass die bereits im Landeshaushalt 2017 zugesagten 1,2 Mio. Euro für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für die Einführung der e-Akte eingestellt werden. Mit dem Kompetenzzentrum, das durch den KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – betrieben werden soll, sollen den Kommunen Hilfestellungen für die Einführung der e-Akte gegeben werden. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid sollte anschließend zeitnah erteilt werden.

Warum es in diesem Titel zu einer Kürzung der Zuwendungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände um 1.550.000 Euro gekommen ist, wird kritisch hinterfragt.

#### *Titel 633 72 – Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände*

##### *Ressourcen zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes*

Wir begrüßen, dass die für den Bereich der Umsetzung des E-Government-Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel um 3,5 Mio. Euro erhöht werden/eingestellt werden. Allerdings zeigt schon die Fülle der Grundlagenprojekte, die auch mit kommunaler Beteiligung durchgeführt werden, dass die eingeplanten Mittel unserer Einschätzung nach nicht ausreichend sein werden.

Bereits im Landeshaushalt 2017 wurden 2,5 Mio. Euro für die Unterstützung der kommunalen Landschaft bei der Digitalisierung eingestellt. So wurden 0,8 Mio. Euro für die Weiterentwicklung des ServicekontoNRW, 1,2 Mio. Euro für den Aufbau und Betrieb eines kommunalen Kompetenzzentrums zur Einführung der e-Akte beim KDN – Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister sowie 0,5 Mio. Euro für kommunale Initiativen und Veranstaltungen in den Bereichen Open Data, E-Partizipation und Bürgerinformation eingestellt.

Diese Bereiche sind wichtiger Bestandteil für die fortschreitende Digitalisierung in der kommunalen Landschaft, so dass eine Verstetigung der Mittel auch für kommende Haushaltsjahre angezeigt ist.

## **Zu Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung)**

### **Zu Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Wie in der obigen Stellungnahme zu *Einzelplan 07 - Kapitel 07 080* (Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter) unter der Überschrift „Weiterleitung der Integrationspauschale“ bereits deutlich gemacht, ist es dringend nötig, dass das Land die Mittel der Integrationspauschale des Bundes möglichst umfassend an die Kommunen weiterleitet. An gleicher Stelle haben wir bereits unser Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass im Landeshaushalt 2018 keine entsprechenden Ansätze vorhanden sind, mithin eine direkte Weiterleitung der Integrationspauschale im nächstjährigen Haushalt nicht beabsichtigt ist.

Umso dringlicher kommen wir auf unsere – bereits im Rahmen unserer Stellungnahmen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 (Stellungnahmen 17/112 und 17/119) vorgetragene – Forderung zurück, dass, wenn eine Weitergabe des NRW-Anteils der Integrationspauschale in Höhe von ca. 434 Mio. Euro an die Kommunen oder jedenfalls eines Teils dieser Mittel auch durch die neue Landesregierung – entgegen entsprechender Kritik in Oppositionszeiten (vgl. Antrag der Fraktion der CDU vom 22.11.2016, Drucksache 16/13533) – unterbleiben sollte, zumindest sicherzustellen ist, dass die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer fließende Entlastung ungeschmälert bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt wird und den Kommunen so indirekt über ihre Partizipation an den Umsatzsteuererträgen des Landes zugutekommen kann.

Im aktuellen Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (LT-Drucksache 17/802) ist ausweislich der Anlage 1 zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 (dort unter: „Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber“) vorgesehen, unter anderem den Landes-Anteil der Integrationspauschale im Zuge der Bereinigung der Verbundsteuern den Verbundgrundlagen zu entziehen. Angesichts des Verbundzeitraums 01.10.2016 bis 30.09.2017 geht es um 760 Mio. Euro, die dem Land über seinen Umsatzsteueranteil zugeflossen sind. Da diese trotz der erheblichen Aufwendungen, die den Kommunen bei der Integration der Geflüchteten entstehen, nicht einmal zu Teilen an die Kommunen weitergeleitet wurden, stellt dies eine sachlich unbegründete Kürzung der Finanzausgleichsmasse dar. Der regulären Systematik des kommunalen Finanzausgleichs folgend müssten die Kommunen an diesem Anteil in Höhe des Verbundsatzes – d. h. in Höhe von knapp 175 Mio. Euro – beteiligt werden. Die gleiche Wirkung wie eine Vorenthaltung dieser Mittel, allerdings mit deutlich größerer Transparenz, hätte eine Kürzung des Verbundsatzes von 23 % auf 22,65 %.

Eine indirekte Beteiligung der Kommunen im Rahmen der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes stellt aus unserer Sicht das Mindestmaß dessen dar, was das Land in Anerkennung seiner Finanzierungsverantwortung gegenüber den Kommunen – vor allem im bislang ausgeblenden Integrationsbereich – umsetzen muss.

Für Rückfragen und eine Vertiefung der vorstehenden Ausführungen, für deren Beachtung wir uns bedanken, stehen Ihnen unsere Vertreter in der Anhörung am 27.11.2017 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen